

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

der Greffier



Hinterlegt bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts EUPEN 27. März 2019

Unternehmensnr: 0723.671.666

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben):

Natur - und Waldkinder

(abgekürzt):

NaWaKi

Rechtsform:

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz:

Hoeschhof 1 in 4701 Eupen/Kettenis

<u>Gegenstand</u>

der Urkunde:

Gründung

Die erschienenen Gründungsmitglieder

- Caroline Pankert, Nationalregisternummer: 80.05.23-048.07, geboren in Eupen am 23.05.1980, wohnhaft in 4700 Eupen, Vervierser Strasse 142;
- Marie Bontemps, Nationalregisternummer: 84.09.10-150; geboren in Eupen am 10.09.1984, wohnhaft in 4700 Eupen, Monschauerstraße 108/1;
- Cindy Kerren, Natioalregisternummer: 841019-078.22 geboren in Eupen am 19. Oktober 1984, wohnhaft in 4701 Kettenis, Hoeschhof 1;
- Sandra Herzhoff, Nationalregisternummer 861004-154.50, geboren in Eupen am 04.10.1986, wohnhaft in 4700 Eupen, Bellmerin 68;
- Anne-Catherine Leclerc, Nationalregisternummer 880624-298.96, geboren in Eupen am 24.6.1988, wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 23;
- Laura Alwine Ute Hick, Nationalregisternummer 86.09.06-170.64, geboren in Eupen am 06.09.1986, wohnhaft in 4728 Hergenrath, Altenberger Straße 28;
- Cindy Elisabeth Margrit Peichl, 92.12.26-370.90, geboren am 26.12.92 in Aachen (D), wohnhaft in 4700 Eupen, Noeretherstrasse 77a;
- Sarah Niessen, Nationalregisternummer 89.10.17-248.17, geboren am 17.10.1989 in Eupen, wohnhaft in 4700 Eupen, Bergkapellstraße 1, 4700 Eupen;
- Jessica Beckers, Nationalregisternummer 85.08.28-164.61, geboren am 28.08.1985 in Eupen, wohnhaft in 4701 Kettenis, Oberste Heide 35A;
- Manuel Renaers, Nationalregisternummer 86.01.02.185-16, geboren am 02.01.1986 in Eupen, wohnhaft in 4701 Kettenis, Oberste Heide 35A;
- Thomas Stoinski, Nationalregisternummer 784622 291 39, geboren am 22.06.1978 in Mönchengladbach (Deutschland), wohnhaft in 41189



vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen, gemäß dem "Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen vom 27. Juni 1921". Sie legen deren Satzung wie folgt fest:

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen "Natur - und Waldkinder" (Abkürzung "NaWaKi").

Artikel 2 Sitz

- (1) Die Vereinigung Natur und Waldkinder hat ihren Sitz in 4701 Kettenis, Hoeschhof 1, Belgien
- (2) Die Vereinigung Natur und Waldkinder untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3 Zweck

- (1) eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist eine Gruppe natürlicher Personen oder juristischer Personen, die einen gemeinnützigen Zweck anstreben. Die VoG besteht aus mindestens drei Personen. Diese Statuten stellen die Basis-Prinzipien der Organisation der Vereinigung Natur und Waldkinder dar. Die Vereinigung Natur und Waldkinder hat eine eigene juristische Persönlichkeit, unabhängig ihrer Mitglieder. Das bedeutet, dass sie selbst eigene Rechte und Pflichten hat. Die Mitglieder haben eine begrenzte Verantwortung und haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- (2) Zweck der Vereinigung Natur und Waldkinder ist es, Kindern einen regelmäßigen Aufenthalt im Wald zu ermöglichen, um die Natur im jahreszeitlichen Rhythmus aktiv zu erleben. Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten, gesunden und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wird durch das Bewegen, Beobachten, Bestaunen, Erproben, Erfinden und Entdecken über das eigenständige Tun jedes einzelnen Kindes gefördert. Der Wald gibt dem Körper und dem Geist eines Kindes den wichtigen Freiraum für die Entfaltung seiner Individualität.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreibung eines Waldkindergartens. Zur ganzheitlichen, familienbegleitenden Erziehung gehört es, die einzelnen Bedürfnisse der Kinder nach Liebe, Geborgenheit, Abenteuer, Wissen und Kreativität zu erfüllen. Wir wollen in spielerisch- praktisch handelnder Weise herausfinden, wie vielfältig und schön der Lebensraum Wald ist. Ziel ist es, die Naturlebensnah zu vermitteln und aus der Situation heraus mit allen Sinnen (Hören, Sehen, Riechen, Schmecken und Fühlen) zu entdecken. Die Naturverbundenheit der Kinder soll nicht zur Technikfeindlichkeit erziehen, sondern Grundlagen schaffen für einen kreativen und verantwortlichen Umgang mit der Umwelt, mit Materialien und natürlichen Ressourcen.
- (4) Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung werden in den Waldkindergarten aufgenommen, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dies geschieht in Berufung auf die Behindertenrechts-Konvention der UN (Convention on the Rights of Persons with Disabilities CRPD).
- (5) Auch Waldspielgruppen können von der Vereinigung Natur und Waldkinder organisiert werden. Bei diesen Waldspielgruppen handelt es sich um Gruppen von Kindern, die sich sporadisch oder regelmäßig auch ausserhalb der regulären Funktions-Zeiten des Waldkindergrartens treffen.
- (6) Zielsetzung der Vereinigung Natur und Waldkinder ist es ebenfalls die Idee des Waldkindergartens zu verbreiten und weiter zu entwickeln.

(7) Die Vereinigung Natur - und Waldkinder wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freihelt seiner Mitglieder ohne jede Zweckfremde Absicht nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung Natur - und Waldkinder wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II - MITGLIEDER

Artikel 5 Mitglieder

- (1) Die Vereinigung Natur und Waldkinder besteht aus den:
- a) Vollmitgliedern; diese sind je ein Elternteil der Kinder, die Teil der Gruppe des Waldkindergartens sind. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung. Familien mit mehreren Kindern in Waldkindergarten-Gruppe(n) haben nur ein Stimmrecht.
- b) Fördermitglieder; alle anderen Mitglieder, die keine Kinder in der Gruppe des Waldkindergartens haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Ein Elternteil der Kinder einer Waldspielgruppe, ist Fördermitglied.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind Vollmitglieder, auch wenn kein Kind haben, das in einer Gruppe des Waldkindergartens ist.
- (2) Die Anzahl der Vollmitglieder ist begrenzt auf die Zahl der Betreuungsplätze, zuzüglich der Anzahl Mitglieder des Verwaltungsrates, zuzüglich der Anzahl Gründungsmitglieder. Sie darf nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Vollmitglied werden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Fördermitglied werden.
- (2) Personen die einen Arbeitsvertrag mit der Vereinigung Natur und Waldkinder abgeschlossen haben und von ihm entlohnt werden, dürfen nicht Vollmitglied sein bzw. werden dadurch zum fördernden Mitglied. Dies bedeutet, dass die angestellte Person kein Stimmrecht bei der Generalversammlung hat. Sollte die Angestellte selbst ein Kind in den Waldkindergarten unterbringen, tritt die Ausnahme in Kraft, dass das Kind eines förderndes Mitglieds Teil der Waldkindergarten-Gruppe sein darf. Eine andere Erziehungsberechtigte Person kann aber auch für das Kind als Vollmitglied in der Vereinigung Natur und Waldkinder sein.
- (3) Die Aufnahme neuer Voll- oder Fördermitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsrats. Dazu füllt der Antragsteller ein Einschreibeformular aus, welches sich im Anhang der inneren Ordnung des Waldkindergartens befindet.
- (4) Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Der Antragsteller hat das Recht auf eine Berufung. Nimmt er dieses Recht in Anspruch, entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit darüber, ob der Antragsteller Mitglied werden darf oder nicht.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Tod:
- b. durch Austritt:

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat zu erfolgen. Austrittsfristen und Austrittsbedingungen werden in der inneren Ordnung des Waldkindergartens festgelegt. Austritt ist auch immer dann möglich, wenn das Kind des Mitglieds nicht mehr im Waldkindergarten betreut wird.

c. wenn die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden.

d. durch Ausschluss;

Dieser kann erfolgen:

z.B.:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines Waldkindergarten Natur und Waldkinder.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden oder Vertretenen ausgesprochen werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

Das betroffene Mitglied hat Anrecht auf eine Anhörung durch den Verwaltungsrat. Nimmt das Mitglied dies in Anspruch, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung, mit einfacherer Mehrheit für oder gegen den Ausschluss.

- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung Natur und Waldkinder. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung Natur und Waldkinder besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung, noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen. Vereinigungspapiere und andere Besitztümer der V.o.G. sind zurückzugeben.
- (3) Bei Beendigung der Betreuung eines Kindes im Waldkindergarten, wird dem Vollmitglied ein Informationsschreiben zugestellt, indem darum gebeten wird entweder aus der Vereinigung Natur und Waldkinder auszutreten oder Fördermitglied zu werden. Ein entsprechendes Antwortformular, welches auch die Rechte und Pflichten eines Fördermitglieds enthält, wird beigefügt.

Artikel 8 Beiträge

Die finanzielle Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat festgelegt und in der inneren Ordnung veröffentlicht, welche öffentlich zugänglich ist. Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied darf dabei nicht höher sein als 2.000,- EUR jährlich.

Sowohl Vollmitglieder als auch Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge kann dem Einkommen der Familie angepasst werden.

Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Idee des Waldkindergartens und die Belange und Interessen der Vereinigung Natur - und Waldkinder nach außen zu vertreten und das Ansehen des Waldkindergarten Norden Ostbelgien zu wahren,
- b) den Verwaltungsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden,
- c) gegenüber der Vereinigung Natur und Waldkinder die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen; insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, den Betrieb des Waldkindergartens und die Durchführung von Veranstaltungen durch aktive Hilfestellung zu unterstützen. Die genaueren Details zur Einbringung der Vollmitglieder in die Organisation sind in der inneren Ordnung

vermerkt.

e) Die Rechte und Pflichten der Elternteils, die sich aus der Anmeldung eines Kindes im Waldkindergarten ergeben, bleiben unberührt.

Artikel 10 Mitgliederregister

- (1) Am Sitz der Vereinigung Natur und Waldkinder führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält sowohl Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder [wenn diese juristische Personen sind: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes], als auch Protokolle der Sitzungen und Versammlungen, Berichte des Verwaltungsrates, Beschlüsse und Entscheidungen. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen. Das Register kann auch elektronisch gehalten werden.
- (2) Gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 wird allen Mitgliedern am Sitz der Vereinigung Natur und Waldkinder das Recht auf Einsichtnahme in folgende Dokumente gewährt:
- das Mitgliederregister,
- Berichte und Beschlüsse der Generalversammlungen,
- Berichte und Beschlüsse des Vorstandes,
- Berichte und Beschlüsse von beauftragten Personen, für die Vereinigung Natur und Waldkinder ein Mandat ausführen,
- Buchhalterische und steuerrechtliche Dokumente und Berichte.

KAPITEL III - ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung Natur - und Waldkinder

Organe der Vereinigung Natur - und Waldkinder sind:

- 1. die Generalversammlung;
- 2. der Verwaltungsrat;

Artikel 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung Natur und Waldkinder. Sie ist insbesondere zuständig für:
- 1) die Änderung der Satzung;
- 2) die Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- 3) die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer;
- 4) die den Verwaltern und Kassenprüfer zu erteilende Entlastung;
- 5) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- 6) die freiwillige Auflösung der Vereinigung Natur und Waldkinder;
- 7) den Ausschluss eines Mitgliedes bei Berufung;
- 8) die Umwandlung der Vereinigung Natur und Waldkinder in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
- 9) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.
- (2) Jedes Mitglied (ob Vollmitglied oder Fördermitglied) hat das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.

Die Generalversammlung oder eine Sitzung des Verwaltungsrates wird in den durch das Gesetz oder die Satzung vorgesehenen Fällen oder auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates, durch Einladung mit enthaltener Tagesordnung, einberufen.

Nur die Vollmitglieder haben bei der Generalversammlung Stimmrecht und die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch eine Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen 1/2 der Vollmitglieder anwesend oder vertreten sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder gefasst.

Über Änderungen der Satzung kann die Generalversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Änderungen ausdrücklich in der Ladung vermerkt sind. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Vollmitglieder entschieden werden.

Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Verwaltungsratssitzung und eine Generalversammlung einberufen werden; letztere findet im Monat März statt.
- (2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung Natur und Waldkinder erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/2 der Vollmitglieder dies beantragt oder der Verwaltungsrat einstimmig dafür entscheidet.
- (3) Die Einberufung wird vom Verwaltungsrat per Email oder einfachen Brief vorgenommen, der jedem Mitglied wenigstens 8 Tage vor der Versammlung zugesandt wird. Darin werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.
- (4) Nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder, darf die Versammlung über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines Vollmitglieds, Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Sätzungsänderungen.
- (5) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Alle Mitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch sind nur Vollmitglieder, Mitglieder des Verwaltungsrates und Gründungsmitglieder stimmberechtigt. Ein Vollmitglied kann durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten. In einer Familie kann nur eine Person Vollmitglied sein. Es ist also nur eine Person pro Familie stimmberechtigt, auch wenn mehrere Kinder der Familie in der Gruppe des Waldkindergartens sind.

Jedes Voll- oder Fördermitglied kann auch Mitglied des Verwaltungsrates werden.

(7) Beschlüsse und Protokolle werden allen Mitgliedern per Email innerhalb von 7 Tagen nach der Sitzung zugestellt.

Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen denen, die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehen sind.

Artikel 14 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Vereinigung Natur und Waldkinder besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Präsidenten;
- c) dem Sekretär;
- d) dem Schatzmeister;
- (2) Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt oder abgesetzt.

Das Mandat der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit:

- Abwahl:
- Rücktritt;
- Tod;
- oder Ausschluss.

In der inneren Ordnung des Waldkindergartens, welche vom Verwaltungsrat verfasst und ggf. abgeändert wird, könnten auch ein Elternbeirat und Beisitzer des Verwaltungsrates ernannt werden um diesen zu beraten. Weder Elternbeirat noch Beisitzer sind aber im Vorstand stimmberechtigt.

- (3) Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf ein oder mehrere Posten durch die Generalversammlung wählen lassen.
- (4) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.
- (5) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung Natur und Waldkinder keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.
- (6) Die Verwalter handeln als Kollegium, d.h. die Handlung erfordert einer Beschlussfassung gemäß den Vorschriften der Satzung (also alle Verwalter). Nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates mit 2/3 Mehrheit, kann ein Beauftragter den Beschluss ausführen.

Gemäß Artikel 13bis des Gesetzes vom 27. Juni 1921.

Artikel 15 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder einem Verwalter wenigstens 1x pro Jahr einberufen. Es können nach Bedarf jederzeit Sitzungen des Verwaltungsrates einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 1/2 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen. Ein Verwalter kann maximal einen anderen Verwalter vertreten.
- (4) Der Vorsitzende oder seine Stellvertretung leiten die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Eine Person kann nur maximal eine andere Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Artikel 16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennenden Protokollführers ODER von dem Vorsitzenden, von dem Sekretär sowie von allen Mitgliedern des jeweiligen Organs, die dies wünschen, zu unterschreiben und in ein besonderes Verzeichnis einzutragen.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von 2 Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV - TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 17 Vertretung der Vereinigung

- (1) Für alle Handlungen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit erforderlich, damit die Vereinigung Natur und Waldkinder vor Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist. Die Verwalter handeln als Kollegium.
- (2) Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung Natur und Waldkinder durch den Verwaltungsrat geführt, die Vollstreckung durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Artikel 18 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung Natur und Waldkinder ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsrat wird den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Die Einsicht in Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Gemäß Artikel 12 der Statuten entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.
- (4) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung Natur und Waldkinder.
- (5) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung Natur und Waldkinder wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Dieser sieht vor, dass der Verwaltungsrat jedes Jahr und spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Bilanz des vergangenen Geschäftsjahres und des Finanzplan des kommenden Jahres der Generalversammlung vorlegt. Die Vereinigung Natur und Waldkinder führt zumindest eine vereinfachte Darstellung der Bewegungen der Bargeld- und Kontoverfügbarkeit nach einem vom König festgelegten Modell.

KAPITEL V - SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 19 Satzungsänderung

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 20 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Liquidation auch darüber, welcher anderen Vereinigung, Organisation (oder andere) der verbleibende Nettobestand nach der Tilgung der Schulden zugeführt wird.

Die Auflösung der Vereinigung Natur - und Waldkinder geschieht gemäß der in Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 festgehaltenen Bestimmungen.



Tell B: Fortsetzung

Name und Eigenschaften der Personen, die dazu berechtigt sind die Vereinigung Dritten gegenüber zu vertreten.

Caroline Pankert, Präsidentin

Sarah Niessen, Vize-Präsidentin

Laura Hick, Sekretärin

Cindy Kerren, Schatzmeisterin